

# Satzung

des

## **Förderverein für caritative und soziale Aufgaben der Kath. Kirchengemeinde Südhardt-Rhein in der Pfarrei St. Michael Ötigheim**

**Stand: 25.05.2023**

### **Präambel**

Die Hilfe für Menschen in Not gehört zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden. Daher haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt - so in den letzten Jahrzehnten Krankenpflege- und Fördervereine für weitere Bereiche des Dienstes am Nächsten in der Gemeinde. Diese Satzung will die unterschiedlichen Varianten des einen Bruderdienstes in eine gemeinsame Organisationsstruktur zusammenführen.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für caritative und soziale Aufgaben der Kath. Kirchengemeinde Südhardt-Rhein in der Pfarrei St. Michael Ötigheim“. Er hat seinen Sitz in Ötigheim.

2. Der Verein ist korporatives Mitglied im „Caritasverband für den Landkreis Rastatt-Bezirksverband e. V.“ und ist damit dem „Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.“ und dem „Deutschen Caritasverband e. V.“ angeschlossen.

Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen gem. Cann 298-311, 321 ff. (CIC 1983).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der „Förderverein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozialcaritativen Dienste in der kath. Pfarrgemeinde St. Michael Ötigheim zu fördern. Dieser Dienst, der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Kath. Kirchengemeinde Südhardt-Rhein (Körperschaft öffentlichen Rechts) bei der Erbringung ihrer Leistungen an soziale Einrichtungen und bei der Förderung caritativer Zwecke verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entlohnungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten. Die Mitgliedschaft gilt bei natürlichen Personen gleichzeitig auch für alle im selben Haushalt eines Mitgliedes lebenden Familienangehörigen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem/der Vorsitzenden
- b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem/der Schriftführer/in
- d.) dem/der Kassier/er/in
- e.) bis zu drei Beirät/inn/en

2. Der/Die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl gemäß Satz 1 im Amt.

4. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der/die Schriftführer/in oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Sie ist schriftlich zuzustellen oder durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Ötigheim bekannt zu geben. Auch elektronische Einladung ist zulässig (E-Mail).

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

I. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a.) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung.
- b.) die Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß § 3, Absatz 2,
- c.) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6, Absatz 3,
- d.) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gemäß § 10,
- e.) die Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 9
- f.) die Wahl eines/einer Delegierten für die Mitglieder-Vertreterversammlung des Caritasverbandes für den Landkreis Rastatt/Bezirksverband/Rastatt e. V.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den/die Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 9 Prüfung**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

## **§ 10 Änderung der Satzung, Auflösung**

Zu einer Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, sowie die

Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Absatz 3 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

Eine Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins ist dem Caritasverband für den Landkreis Rastatt, Bezirksverband Rastatt e.V. mitzuteilen.

### § 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Südhardt-Rhein, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken in der Pfarrei St. Michael Ötigheim ist unzulässig.

### § 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2023 angenommen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 2015 außer Kraft.

Ötigheim, den 25. Mai 2023

Heinz-Peter Goffler  
Christiane Geyer  
Christiane Hoyer  
Jan Hübner  
Karl Trillmann  
J. Hübner  
Christiane Hoyer